

Informationen der SBV

Stand: 3/2024

Zusätzliche Pflichtstundenermäßigung

Beabsichtigen Sie, einen Antrag auf **zusätzliche Pflichtstundenermäßigung** für schwerbehinderte Lehrkräfte gem. §2 Abs.3 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des §93 Abs.2 Schulgesetz NRW zu stellen, dann ist diese besondere Ausnahmeregelung an bestimmte Voraussetzungen gebunden.

In der BASS findet man dazu folgendes:

„Über die Regelermäßigung nach Satz 1 hinaus kann auf Antrag die oder der zuständige Dienstvorgesetzte in besonderen Fällen die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden befristet ermäßigen, soweit die Art der Behinderung dies im Hinblick auf die Unterrichtserteilung erfordert, höchstens aber um 4 weitere Stunden.“

Die Richtlinien zum Sozialgesetzbuch IX führen unter dem Punkt 8.5.2 aus:

„Ein besonderer Fall für die Berechtigung einer zusätzlichen Pflichtstundenermäßigung im Sinne des §2 Abs.3 Satz 2 VO zu §93 Abs.2 SchulG liegt vor, wenn die Erteilung von Unterricht wegen der Art der Behinderung eine so erhebliche Erschwernis darstellt, dass diese durch die Regelermäßigung nicht ausgeglichen werden kann.

*Der Antrag ist zu begründen und dem Dienstvorgesetzten auf dem Dienstweg vorzulegen.
Dem Antrag ist eine fachärztliche Bescheinigung beizufügen (...).*

Die Begründung, die fachärztliche Bescheinigung und etwaige weitere Belege können dem Antrag auch in einem verschlossenen Umschlag beigefügt werden.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter fügt dem Antrag eine Stellungnahme zu der Frage bei, ob schulorganisatorische Entlastungsmöglichkeiten bestehen. (...)

Der Dienstvorgesetzte informiert die Schwerbehindertenvertretung umfassend über den vorliegenden Antrag, teilt seine beabsichtigte Entscheidung mit und entscheidet unter Einbeziehung der Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung nach pflichtgemäßem Ermessen über die Bewilligung der zusätzlichen Ermäßigung, über deren Umfang und Befristung unter Würdigung der Art der Behinderung und der dadurch bedingten besonderen Erschwernis bei der Erteilung von Unterricht nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.

(...)

Kann mit der nach §178 Abs.2 Sozialgesetzbuch IX vor der Entscheidung anzuhörenden Schwerbehindertenvertretung auch unter Berücksichtigung der fachärztlichen Bescheinigung keine Übereinstimmung darüber erzielt werden, ob und in welchem Umfang eine zusätzliche Pflichtstundenermäßigung erforderlich ist, kann zu dieser Frage ausnahmsweise eine Aufforderung zu einer amtsärztlichen Untersuchung erfolgen.“



Mit dem **01.08.2016** ist eine **Änderung** in Kraft getreten: Dem Antrag ist eine fachärztliche Bescheinigung beizufügen. Die Kosten trägt das Land, d.h., dass die Rechnung für die fachärztliche Bescheinigung beim Dezernat 47.5 eingereicht werden kann.

Zudem fügt die **Schulleitung** dem Antrag eine **Stellungnahme** bei zu der Frage, ob schulorganisatorische Entlastungsmöglichkeiten bestehen.

Hinweise:

- Fachärztliche Bescheinigungen, die sich auf eine Aufzählung von Diagnosen oder Laborwerten beschränken, sind – wie man aus den Vorgaben der Erlasslage ersehen kann – nicht hilfreich!
- Sie müssen also **in Ihrem Antrag** auf zusätzliche Stundenermäßigung **deutlich zum Ausdruck bringen**, welchen erheblichen Erschwernissen Sie im Unterrichtsalltag ausgesetzt sind, so dass diese durch die Regelermäßigung nicht ausgeglichen werden können.
- Es geht ganz konkret um die Auswirkungen Ihrer Behinderung/ -en in Bezug auf das Erteilen von Unterricht.

Von Interesse wären z. B. folgende Punkte, auf die Sie Bezug nehmen sollten:

1. In welchen Klassen/ Stufen/ Lerngruppen/ Arbeitsgemeinschaften sind Sie eingesetzt? Entspricht dieser Einsatz Ihren behinderungsorientierten Möglichkeiten?
2. Welchen Fachunterricht erteilen Sie?
3. Wie ist Ihr Unterrichtseinsatz in der SI und der SII?
4. Welche außerunterrichtlichen Aufgaben haben Sie im Schulleben übernommen?
5. Wie wird den Auswirkungen Ihrer Behinderung Rechnung getragen?
6. Was ist schulorganisatorisch im Hinblick auf Ihre Behinderung veranlasst? (z. B. Entbindung von Aufsicht)
7. Wie werden die Auswirkungen Ihrer Behinderung im Stundenplan berücksichtigt? (z. B. reduzierter Nachmittagsunterricht, persönliche Pausen/ Freistunden/ Springstunden etc.)
8. Hat das Jahresgespräch entsprechen der Vorgabe der Integrationsvereinbarung stattgefunden? Wann war das Gespräch und welche Maßnahmen wurden besprochen?
9. Welche konkreten Auswirkungen hat Ihre Behinderung in Bezug auf den „Arbeitsplatz Schule“?
10. Warum ist die an den GdB gebundene Pflichtstundenermäßigung in Ihrer Situation zurzeit nicht ausreichend?

Natürlich habe ich mich um eine sorgfältige Recherche bemüht. Aber Sie wissen ja, dass überall, wo Menschen arbeiten, auch Fehler gemacht werden können. Für die Richtigkeit der Informationen kann deshalb keinerlei Gewähr übernommen werden.